

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Zentrale Dienste / Kommunikation

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181062, Fax 02541-181096

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
51	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Geflügel in Dülmen	43
52	Kreis Coesfeld Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Nordkirchen und der Stadt Lüdinghausen über die Umsetzung des § 61 a Landeswassergesetz (LWG) zur Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen vom 13.04.2011	44
53	Stadt Dülmen Einladung zur Bürgerversammlung a) 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Dörfer Geist“ in Dülmen-Hiddingsel b) Aufstellung des Bebauungsplanes „Dörfer Geist“ in Dülmen-Hiddingsel	45
54	Sparkasse Westmünsterland Aufgebot und Kraftloserklärungen von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland	46

51/11 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Geflügel in Dülmen**

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat Herrn Bernhard Schnieder, Daldrup 73, 48249 Dülmen, mit Datum 20.04.2011 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 17.08.2009 (Eingang nach Überarbeitung am 06.11.2009) gemäß §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - sowie der Ziffer 7.1c) Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der genehmigungspflichtigen Anlage zur Haltung oder zur Aufzucht von Geflügel mit 84.000 Mastgeflügelplätzen am Standort 48249 Dülmen, Gemarkung Dülmen Kirchspiel, Flur 82, Flurstück 3, erteilt.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen

- Wasserrechtliche Genehmigung einer Anpflanzung einer Hecke am Meritzbach.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsmittelbelehrung:

„Gegen diesen Genehmigungsbescheid können Sie Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben. Hierbei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen die Klage

- innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe / Zustellung des Bescheides
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle

beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen sovieler Abschriften beigelegt werden, dass alle eine Ausfertigung erhalten können.“

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides in der Zeit vom 02.05.2011 bis einschließlich 13.05.2011 während der Dienststunden an folgenden Stellen ausliegt:

- Stadtverwaltung Dülmen, Zimmer 21, Overbergplatz 3, 48249 Dülmen
- Kreisverwaltung Coesfeld, Zimmer 220, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld.

Ich weise darauf hin, dass der Genehmigungsbescheid unter Nebenbestimmungen zum Baurecht/ Brandschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässerschutz, zum Veterinärrecht, zum Reststoffverbringungs- und Abfallentsorgungsrecht und des Landschaftsschutzes ergangen ist. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Coesfeld, den 20.04.2011

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Grömping

52/11 – Kreis Coesfeld

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Nordkirchen und der Stadt Lüdinghausen über die Umsetzung des § 61 a Landeswassergesetz (LWG) zur Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen vom 13.04.2011

Die Gemeinde Nordkirchen und die Stadt Lüdinghausen schließen gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Wahrnehmung von Aufgaben zur Dichtheitsprüfung privater Abwasseranlagen:

Präambel

Gem. § 61 a Abs. 3 und 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) müssen Grundstückseigentümer sowohl ihre neu gebauten als auch die bestehenden privaten Abwasserleitungen von Sachkundigen auf Dichtheit prüfen lassen. Bestehende Abwasserleitungen sind erstmalig bis spätestens 31.12.2015 zu prüfen. Den Gemeinden kommt in diesem Rahmen eine Beratungs- und Koordinierungspflicht zu. Die Dichtheitsprüfungen sollen mit den öffentlichen Kanalinspektions- bzw. Kanalsanierungsmaßnahmen gebündelt und zusammen ausgeführt werden. Die jeweilige Gemeinde ist verpflichtet, die Grundstückseigentümer über die Durchführung der Dichtheitsprüfung zu unterrichten und zu beraten, § 61 a Abs. 5 LWG.

§ 1

Durchführung der Aufgaben, Aufgabenumfang, Personal

(1) Die Stadt Lüdinghausen führt die o.g. Aufgaben zur Umsetzung des § 61 a Landeswassergesetz (LWG) für die Gemeinde Nordkirchen durch, allerdings bleiben die Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe unberührt (mandatierende Vereinbarung im Sinne von § 23 Abs. 1 zweite Alternative, Abs. 2 S. 2 GkG).

(2) Der Umfang der Aufgabenwahrnehmung für die jeweilige Kommune wird im Verhältnis von 1/3 für die Gemeinde Nordkirchen und 2/3 für die Stadt Lüdinghausen der Gesamtarbeitszeit des eingesetzten Personals festgelegt.

(3) Die Auswahl der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters sowie die Festlegung der Aufgaben und Einsatzzeiten der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters werden in Absprache zwischen der Gemeinde Nordkirchen und der Stadt Lüdinghausen festgelegt.

§ 2

Aufgabenträger

Die Gemeinde Nordkirchen und die Stadt Lüdinghausen bleiben Träger der Aufgabe.

§ 3

Kostensatz

Die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung tatsächlich anfallenden Personalkosten für die/den gemäß § 1 gestellten Bedienstete/n werden zu 1/3 von der Gemeinde Nordkirchen und zu 2/3 von der Stadt Lüdinghausen getragen werden, wobei notwendige Fahrtzeiten innerhalb der Arbeitszeit ebenfalls als Arbeitszeit gewertet werden. Abschlagszahlungen in Höhe der monatlichen Aufwendungen für das eingesetzte Personal sind jeweils zum Monatsletzten auf das Konto der Stadtkasse Lüdinghausen zu überweisen. Die Gesamtabrechnung erfolgt jeweils jährlich durch den Fachbereich Zentrale Dienste der Stadt Lüdinghausen.

§ 4

Verschwiegenheit

Die Mitarbeiterin/Der Mitarbeiter der Stadt Lüdinghausen ist verpflichtet, über Angelegenheiten der Gemeinde Nordkirchen, über die sie/er bei ihrer/seiner Tätigkeit Kenntnis erlangt, gegenüber den Organen und Dienststellen seiner Anstellungskörperschaft Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Dies gilt auch für die im Rahmen der Aufgabenerfüllung anfallende Verarbeitung personenbezogener Daten.

§ 5

Versicherungsschutz

(1) Die Mitarbeiterin/Der Mitarbeiter der Stadt Lüdinghausen wird bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 im Auftrag der Gemeinde Nordkirchen tätig. Sie/Er wird im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung als Vertrauensperson mitversichert und ist insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeitern der Gemeinde Nordkirchen gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Gemeinde Nordkirchen.

(2) Die Gemeinde Nordkirchen stellt sicher, dass Schäden, die die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter der Stadt Lüdinghausen in Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit einem Dritten zufügt, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden.

(3) Sofern der Gemeinde Nordkirchen oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters der Stadt Lüdinghausen im Rahmen der Aufgabenträgerschaft der Gemeinde Nordkirchen ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung oder der Haftpflichtversicherung erfasst ist, hat die Gemeinde Nordkirchen die Stadt Lüdinghausen schadlos zu halten.

§ 6**Änderungen und Salvatorische Klausel**

(1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Stadt Lüdinghausen und die Gemeinde Nordkirchen sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

§ 7**Inkrafttreten, Dauer der Vereinbarung**

(1) Diese Vereinbarung wird am 01.05.2011 wirksam.

(2) Die Vereinbarung wird zunächst über einen Zeitraum von zwei Jahren geschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gegen Empfangsbekanntnis (Eingang beim Vertragspartner) gekündigt wird. Die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Nordkirchen, 13.04.2011

Für die Gemeinde Nordkirchen:

gez. Bergmann
Dietmar Bergmann
Bürgermeister

gez. Klaas
Josef Klaas
Allg. Vertreter

Lüdinghausen, 13.04.2011

Für die Stadt Lüdinghausen:

gez. Borgmann
Richard Borgmann
Bürgermeister

gez. Tuschmann
Werner Tuschmann
Stadtoberverwaltungsrat

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 13. April 2011 zwischen der Gemeinde Nordkirchen und der Stadt Lüdinghausen über die Umsetzung des § 61 a Landeswassergesetz (LWG) zur Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen wird gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 326), genehmigt.

Coesfeld, den 19.04.2011

Der Landrat als untere
staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
gez. Gilbeau

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung mache ich gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt.

Coesfeld, den 19.04.2011

Der Landrat als untere
staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
gez. Gilbeau

53/11 – Stadt Dülmen**Einladung zur Bürgerversammlung**

- a) **63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Dörfer Geist“ in Dülmen - Hiddingsel**
b) **Aufstellung des Bebauungsplanes „Dörfer Geist“ in Dülmen - Hiddingsel**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat am 12.03.2009 die Einleitung des Verfahrens zur 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dülmen für den Bereich „Dörfer Geist“ sowie die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Dörfer Geist“ für einen Bereich zwischen dem Kleuterbach bzw. der Kleuterbach-Umflut, der L 835 (Brinkstraße) südöstlich des Gewerbebetriebes „Sträter“ beschlossen.

Die räumlichen Geltungsbereiche der o.g. Planverfahren sind dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planungen werden gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zzt. geltenden Fassung öffentlich vorgestellt am

Montag, 09.05.2011, 17.00 Uhr
im Pfarrheim der Kath. Kirchengemeinde St. Georg,
Neustraße 34, 48249 Dülmen

Den Versammlungsteilnehmern wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Dülmen, 14.04.2011

STADT DÜLMEN
– FB 61 –

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat



Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336295233 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 19.04.2011

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336063599 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 19.04.2011

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 317017135 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 21.04.2011

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

54/11 – Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336234794 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 20.07.2011 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 20.04.2011

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND

Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand